

Zeitschrift: Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Herausgeber: Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen

Band: 123 (1945)

Artikel: Basels Weg zur Stadtfreiheit und zur eidgenössischen Gemeinschaft : hundert Jahre Basler Zunftgeschichte 1356-1456

Autor: Steiner, Gustav

Kapitel: Der Aufruhr vom Jahre 1402 : Ungeld und Steuerkraft : indirekte Meisterwahl : das Wesen der zünftischen Demokratie

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1006922>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Aufruhr vom Jahre 1402. Ungeld und Steuerkraft.
Indirekte Meisterwahl. Das Wesen der zünftischen Demokratie.

Die große Politik erforderte auch eine große Finanzwirtschaft. Im Jahre 1362 war die ganze Staatsschuld abgelöst worden. Bald darauf stieg sie rasch an, — aber trotzdem erwarb die Stadt ihr Landgebiet. Es waren produktive Schulden im höchsten Sinn. Macht und Bedeutung der Stadt nahmen zu und ihr Kredit hob sich. Der Zinsfuß senkte sich. Die Hoheitsrechte wie die Zölle warfen Erträge ab. Der Bürger nahm Lasten auf sich. Das neue große Ungeld, das zu Anfang des Jahres 1401 erhoben wurde, verschonte diesmal auch die Geistlichkeit nicht; mit „Urlaub und Willen“ des Bischofs und seines Kapitels wurde es auch auf Pfaffheit und Klöster aufgelegt. Doch lag die Last fast ausschließlich wieder auf dem Mittelstand und auf den Armen. Gegen reiche Drückeberger und Steuerflüchtlinge wurde in den Eid gegeben und in das Stadtbuch geschrieben, daß weder Edel noch Unedel, um keiner Bitte willen, etwas erlassen werde.

Mißstimmung wurde erzeugt durch die Verschlechterung der Münze. Der Rat stand in Unterhandlungen mit Herzog Leopold, um eine neue Münzunion zustande zu bringen. Das zog sich hin, und inzwischen schwankte der Wert des Geldes. Zur selben Zeit erfolgte auch noch ein Eingriff des Rates in die bestehende Ordnung. Es war noch im Sommer 1401, daß der Rat bestimmte, künftig müsse jeder neue Zunftmeister durch den abtretenden Meister und durch die neuen und alten Sechser, das heißt durch den Vorstand des alten und den des neuen Amtsjahres, gewählt werden. Also: Wahl des Meisters nicht durch die ganze Zunftgemeinde, sondern durch den Vorstand. Der Eingriff in Zunftverhältnisse setzt voraus, daß er zwingend war. Der Rat begründete die Maßregel mit dem Hinweis darauf, daß „viele fremde und heimische Leute“ bisher an der Wahl des Meisters teilnehmen, denen es am rechten Verstand fehle für das, was gemeiner Stadt, der Zunft und dem Lande nützlich, ehrlich und gut wäre. Daraus seien der Stadt „etwas Gebresten“ entstanden. Deshalb soll die Wahl durch den Meister und durch die Sechser vorgenommen werden, die in solcher Weisheit stehen, daß sie der Stadt Ehre und Nutzen wohl bedächten.

Im November 1402 kam es nun zu einer Gärung. Im Harnisch liefen aufgeregte und rebellierende Bürger auf die Straße. Wie weit es zu einem wirklichen Tumult kam, das wissen wir nicht. Wir kennen nur aus den Strafurteilen einige herausfordernde Äußerungen der Demonstranten, erfahren, daß die — eidgenössisch gesinnten — Metzger in erster Linie beteiligt waren, und daß strenge Strafen ausgesprochen wurden. Wir sind auf Vermutungen angewiesen und wir könnten über die Sache hinweg-

gehen, wenn sie nur vorübergehende Bedeutung hätte. Die Veranlassung der Unruhen ist verschieden gedeutet worden: als Mißstimmung über die Verschlechterung der Münze, vor allem als Protest gegen die Einschränkung des Wahlrechts auf den Zünften, endlich als Auflehnung gegen die hohe Besteuerung.

Alles, und noch mehr dazu, mag zusammengewirkt haben. Geht man auf den Grund, so erkennt man, daß sich der unüberbrückbare Zwiespalt zwischen Zunftpartei und Oberschicht auftut, und daß diesmal gerade die Achtbürger der Bürgerschaft feindselig gegenüberstehen. Der Friede mit Österreich hatte den alten Gegensatz leidlich verwischt. Unzufrieden waren sicher auch die eidgenössisch Gesinnten mit der Zurückhaltung des Rates; das Tempo befriedigte sie so wenig wie die Schonung der Oberschicht.

Wir geben uns nur zu leicht der Täuschung hin, mit dem Eintritt der Meister in den Rat, mit der vermehrten Zuziehung der Sechser zu wichtigen Beratungen, dann erst recht durch den Dreistädtebund habe die Zunftpartei unangefochten sich des Errungenen freuen können. Ganz gewiß: mit Bern und Solothurn besaß die Stadt eine Rückversicherung wie nie vorher. Aber Bern war noch durch das Schutzbündnis mit Österreich gehemmt, und zudem wurde die Basler Bürgerschaft nicht davon dispensiert, ihre innern Kämpfe selber auszufechten. Es wurde ihr nichts abgenommen. Wohl bestand der Bund, doch die österreichische Partei in der Stadt setzte alles daran, ihn unwirksam zu machen, namentlich seine Erneuerung zu sabotieren. Die Oberschicht hatte nicht die Absicht, sich mir nichts dir nichts verdrängen zu lassen.

Vergessen wir nicht, daß die Bürger der Hohen Stube Großkapitalisten waren, daß sie diejenige Macht besaßen, die im Großen und im Kleinsten, offen und geheim, wirksam ist und Berge versetzen kann, die aber auch Argwohn und Mißstimmung hervorruft, namentlich in politisch bewegten Zeiten. Da war es nicht leicht, die Zunftgemeinden im Zaum zu halten.

Das Ineinanderspielen von Freiheit und Zwang, von Widerspruch und Beugung des Eigenwillens, von selbstbewußtem Auftreten und Unterwerfung unter den Mehrheitsbeschuß bei den Verhandlungen der Zunftgenossen ist von einer Gegensätzlichkeit, die wir uns schwerlich, am ehesten noch in der Einrichtung der Landsgemeinde, vorstellen können. Es kann geschehen, daß sich Groll ansammelt und plötzlich zum Ausbruch kommt. Die „Volksstimme“ schafft sich Luft, es kommt zum Auflauf. Solche Zusammenrottungen — sie ersetzen die Presse — sind keine Seltenheit.

Mit den nur spärlich vorhandenen Akten kommen wir nicht aus; wir müssen von der Volksbewegung aus den Vorgang zu verstehen suchen. Da möchte ich zuallererst das Argument ausschalten, die Münzverschlechterung habe zum Aufruhr geführt. Sie hat zur Verärgerung

beigetragen, im Zusammenhang mit der bereits vorhandenen gereizten Stimmung. Die Münzverhandlungen schleppten sich hin; natürlich wurde der Herzog für den geldwirtschaftlichen Schwebezustand verantwortlich gemacht. Man traute ihm Böses zu. Aber die Verzögerung allein konnte die Bürger kaum in Harnisch bringen. Von Klagen gegen die Münzverschlechterung vernehmen wir sonst nichts.

Anders, von unsrern demokratischen Anschauungen aus gewertet, stellt sich unserm Blick und Urteil der Eingriff des Rates in die Meisterwahl dar. „Der demokratische Teil der Verfassung“, so konstatiert Ochs in seiner Stadtgeschichte, „nämlich die Erwählungsart der Meister“, wurde abgeändert. Er ist erstaunt; aber nicht mit einer Silbe bringt er diese Veränderung in Zusammenhang mit dem Auflauf. Sein Erstaunen gilt in erster Linie der Tatsache, daß der Rat „sich getraute, eine solche Verfügung durchzusetzen“. Ich ziehe aus dem Verhalten des Rates den Schluß, daß er durch Vorbesprechungen, wie sie durchaus üblich waren, vor dem Erlaß der Urkunde (6. Juni 1401) mit den Zünften Übereinstimmung erzielt hatte.

Die Einschränkung des Wahlrechts auf den Zünften ist nach unsrern Anschauungen zweifellos eine Verengerung des demokratischen Rechtes, die, so ist gesagt worden, „begreiflicherweise“ zum Aufstand von 1402 geführt habe. Der undemokratische Wahlmodus habe zur Oligarchie, also einer Verfassung zugunsten Weniger, hinübergelitet und das Vertrauensverhältnis der Vorgesetzten zur Zunftgemeinde zerstört.

Es ist vielleicht gut, wenn wir uns zuerst darüber klar werden, daß es keine beste Staatsform und keine beste Verfassung gibt, etwa im Sinne absoluter Vollkommenheit. Ferner daß es auf die Handhabung der Verfassung, auf die Gesinnung und politische Haltung des Bürgers ankommt. Jede Verfassung bietet Möglichkeiten zum Mißbrauch. Die Einschränkung des Wahlrechts auf die Sechser hat, soweit ich sehe, im 15. Jahrhundert noch nicht zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, wohl aber in den nachreformatorischen Jahrhunderten. Die Zunftaristokratie des 17. und 18. Jahrhunderts ist dann tatsächlich nichts anderes als die Herrschaft einer Clique, mag man von Familienregiment, von Geldaristokratie oder von einem Syndikat von Kaufleuten reden; es kommt nicht auf die Bezeichnung an. Nur wäre es falsch, wollte man diese Entwicklung, die übrigens nicht nur baslerisch und nicht nur schweizerisch war, als eine „faule Frucht“ des 15. Jahrhunderts ansehen. Sie ist eine allgemeine Erscheinung des absolutistischen Zeitalters und ist insofern lehrreich, als sie uns am Schicksal der Zünfte zeigt, wie eine schwungvoll eingeleitete demokratische Bewegung zum Stillstand kommt, wenn die materiellen Interessen das ursprüngliche politische Ideal völlig aufzehren.

Zunächst dürfen wir annehmen, daß wirklich ganz bestimmte unerfreuliche Erscheinungen den Rat zu seinem seltenen Eingriff in die Zunftordnung bewogen haben. Die fremden und heimischen „Leute“, die bisher mitwählten, waren offenbar sehr verdächtig. Man muß wissen, daß ursprünglich Bürgerrecht und Ratsfähigkeit zusammengehörten; das will doch so viel sagen, daß nur derjenige der Stadt Nutzen entscheiden solle, der auch Bürger sei. Den „Fremden“ wird zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht wissen, was der Stadt, der Zunft und dem Lande nützlich sei. Der Fremde konnte aber zünftig sein, ohne das Bürgerrecht zu erwerben. Wollten sich diese Nichtbürger vordrängen? das große Wort führen? Dann war der Beschuß des Rates sicher verständlich.

Wir wissen nicht, auf welche Vorgänge sich der Vorwurf gegen die Beisassen bezieht. Meines Erachtens ist es nicht ausgeschlossen, daß die Zunftgemeinden von sich aus die Einschränkung des Wahlrechts verlangt haben, um die Zunft künftig vor Gebresten zu bewahren. Die Ratserkanntnis entzog zwar der Zunftgemeinde das Recht, den Meister zu wählen; aber die Fäden wurden nicht durchschnitten. Das Wahlkollegium setzte sich aus dem alten Meister und den 12 Sechsern zusammen; kandidierten ein oder mehrere Sechser, dann mußten sie sich in Austritt begeben; das Wahlkollegium ergänzte sich durch Zuziehung von Zunftbrüdern. Es mußte „einen Meister kiesen unter sich selber oder in der Zunft“, das heißt: aus dem Plenum der Zunft konnte der Meister genommen werden. „Vor gemeiner Zunft“ mußten die Kieser „öffentlich“ schwören, niemandem zuliebe noch zuleide, weder in Freundschaft noch in Feindschaft den Meister zu kiesen. Es bestand also doch ein enges Verhältnis persönlicher Verantwortung und Eideleistung vor der ganzen Zunftgemeinde. Wie ganz anders verhält es sich mit unsren Wahllisten oder mit den Fraktionsbesprechungen für eine Bundesratswahl.

Andreas Heusler macht in seiner Verfassungsgeschichte der Stadt Basel diese Neuerung verantwortlich für den Auflauf von 1402. Zweifellos hat die jeweilige Wiederwahl der vorjährigen Räte, Meister, Sechser, dazu noch die Einschränkung der Meisterwahl eine Art von aristokratischer Regierungsform begünstigt. Dennoch kann man nicht von einer Oligarchie reden, — ganz abgesehen von der geistigen Beschaffenheit des zünftischen Organismus. Ich kann die Auffassung, daß durch die Neuerung Unzufriedenheit in die Bürgerschaft eingedrungen sei, nicht teilen. Ebensowenig, daß das Ungeld nur äußerliche Veranlassung zu den Unruhen geboten habe. Die Aufregung richtete sich freilich gegen den Rat, aber nicht des Wahlrechts wegen, sondern weil er zu sanft mit den Feinden der Demokratie und mit den Reichen verfuhr. Aufruhr gegen die Wahlneuerung hätte die Stellung der Zunftmeister im Rat nicht erleichtert,

sondern erschwert. Sie sollte aber geradezu verstärkt und aus diesem Grunde auf allen Zünften das gleiche Wahlverfahren praktiziert werden; die Sechser erhielten als Kieser vermehrtes Ansehen; die Meisterwahl vollzog sich in ähnlicher Form wie diejenige der Ratsherren. Darin steckt Absicht.

Die Zunftgemeinde überließ dem Vorstand manche Geschäfte, die sie früher mitberaten hatte; aber formell gab sie ihre demokratischen Rechte nicht auf. Namentlich in den reinen Handwerkszünften wurde die Gemeinde in Zunftangelegenheiten befragt, besonders bei Verfassungsänderungen. „Meister und Sechs, alte und neue, und die Zunft gemeinlich haben erkannt“, so lautet oft der Eingang zu Beschlüssen. Der Keim zur späteren aristokratischen Ordnung war zweifellos in der Wahlbeschränkung vorhanden. Das war nicht unbedingt vorauszusehen.

Es besteht immer die Gefahr, daß wir unsere modernen Anschauungen in die Vergangenheit hineinragen und, im vorliegenden Fall, unsere These von Volkssouveränität zum Gradmesser nehmen. Wir vergessen nur zu leicht, daß wir über die Zweckmäßigkeit von Forderungen und Einrichtungen, die auf die reine oder repräsentative Demokratie ausgehen, nicht einmal heute einig sind. Es gibt Kantone mit obligatorischem und solche mit fakultativem Referendum, Ständeräte, die direkt vom Volk und solche, die vom Großen Rat des Kantons gewählt werden. Wir wählen weder die Bundesräte noch die Bundesrichter direkt; aber wenn der Souverän in Wallung kommt gegen seinen Bundesrat, dann hebt er den Drohfinger und schreit nach „demokratischer“ Bundesratswahl durch das Volk. Die Zunftbewegung ist in ihrem Wesen demokratisch, auch wenn ihr die Theorien der späteren revolutionären Bewegungen und Volkstage, allgemeines Wahl- und Stimmrecht abgehen. Sie ist anderer Art. Sie wächst aus den feudalen Verhältnissen mit dem ebenso einfachen als ausreichenden Willen zur Freiheit. Sie bringt es fertig, eine alte Verfassung, die sogar vom Bischof stammt, mitzuschleppen und doch etwas ganz Neues zu bilden: ein Bürgertum auf der Grundlage der Zünfte mit einem städtischen Rat. Ziel ist nicht irgendeine formulierte Verfassung, sondern die Aneignung des städtischen Regiments, die Übernahme der Verwaltung, die Bestimmung der politischen Richtlinie. Die Betriebsamkeit in Gesetzgebung fehlt. Was uns geläufig ist, das gehört nicht der mittelalterlichen Welt an. Es gibt keinen Ruf nach Rechtsgleichheit, nach Volkssouveränität, nach Stimm- und Wahlrecht usw. Aber das ganze Wirken und Trachten der Zünfte ist darauf gerichtet, die Gemeinschaft freier Männer zu festigen und auszubauen und niemandem das Regiment zu gönnen als sich selbst.

Es bestand ein viel engeres Verhältnis zwischen den Regierenden und Regierten, denn der ganze Aufbau ruhte auf dem Fundament, das die

Zünfte bildeten. Diese waren sowohl wirtschaftliche als soziale, vor allem aber politische Korporationen, jede für sich so etwas wie die heutige Gemeinde im Kanton, in der, wenn es sich um Dorfgemeinden von übersehbarem Umfang handelt, jeder den andern kennt, den Gemeindevorsteher auf die Finger sieht, in der Gemeindeversammlung ohne viel Umstände mitredet und mitbeschließt, Ausgaben unter die Lupe nimmt, Rechnung und Verwaltung prüft, und in allem sich als mitbeteiligt und mitverantwortlich fühlt.

Unsere demokratischen Institutionen sind noch kein Jahrhundert alt. Die „originellste politische Schöpfung“, wie Eduard Fueter das Referendum nennt, ist ein Kind des 19. Jahrhunderts, ebenso das allgemeine Wahlrecht. Die Neuerung von 1402, die Einschränkung der Meisterwahl, darf sich ruhig sehen lassen neben unserm Zensuswahlrecht im 19. Jahrhundert, — einem unsozialen Wahlrecht, das den wirtschaftlich Schwachen auf die Seite schob. Auf Grund der baslerischen „Restaurationsverfassung“ (1814—1831) ergänzte sich der Große Rat selber; die Stellen der Groß- und Kleinräte waren lebenslänglich. Auch die Verfassung von 1833 hielt am Zensus fest. — Im Jahre 1841 saßen nur zwei Handwerker in der 15-köpfigen Regierung!

Die Meister — so ist über die Erkanntnis von 1402 geurteilt worden — waren jetzt nicht mehr Vertrauensmänner der ganzen Zunft. Wirklich? Der „aristokratische“ Wahlmodus war ja gar nichts Neues! Neu war nur, daß er auf alle Zünfte ausgedehnt wurde. Es gab vor der Vereinheitlichung Zünfte, in denen der Meister „mit der merern volge“, das heißt mit absoluter Majorität, durch die Zunftgemeinde gewählt wurde. Es gab aber auch solche, die ihren Meister durch die Sechser wählten. So in der Zunft zu Fischern und Schiffleuten seit ihrer Stiftung, dann aber auch bei den Gerbern, den Kaufleuten (zum Schlüssel) und den Krämern (Safran). Schade, daß wir nicht erfahren, aus welchen Gründen gerade in diesen Zünften der aristokratische Modus der Wahl durch die Sechser statt durch die offene Gemeinde eingeführt worden ist. Das eine steht fest: das Meisteramt wurde als ein Opfer angesehen, das der Gewählte der Zunftgemeinde brachte.

In unsrer Epoche war die Wahl zum Meister ein Zwang. Geradezu rührend bestimmt die Ordnung der Gerberzunft die Entschädigung für den Meister. Sie soll ihm geben „für den kumber, den er hat“, Salz und Pfeffer, auch Holz. Wie das Konklave der Kardinäle eingesperrt bleibt, bis es die Papstwahl vollzogen hat, so durften die zwölf Sechser (alte und neue) der Gerber ihre Klausur in der St. Oswaldkapelle nicht verlassen, „untz (bis) si einen Zunftmeister gekiesent“. Der Meister hatte Arbeit die Fülle, mußte „der Lüten warten und richten“ und sich „darumb an seinem Werke soumen“, das heißt sein Handwerk versäumen. — Die Ratserkanntnis

befiehlt nicht zufälligerweise: Wer zum Zunftmeister „gekosen und gesetzt wird, der soll auch dabey bleiben ohne Widerrede“. Wir erfahren aus den Akten der Rebleutenzunft, daß der Grautücher Heinrich von Rheinfelden in die Kleine Stadt verbannt wurde, weil er sich weigerte, die Meisterwahl anzunehmen.

Endlich ist an das zu erinnern, was ich früher gesagt habe: das Leben des Bürgers gehörte viel mehr dem Staate, als wir uns vorstellen. Seine Teilnahme an der Regierung war von einer uns fast unbegreiflichen Intensität. Indirekte Wahl hat für uns heute eine ganz andere Bedeutung als damals. Die Zunft, — erinnern wir uns daran, — war auch militärische Einheit, der Zunftmeister ihr Hauptmann. Wenn heute gefordert wird, daß der Mensch von der Wiege bis zum Grabe staatlich versichert werde, so soll uns gegenwärtig sein, daß damals die Versicherung sogar über das Grab hinaus reichte.

Der Bestand der einzelnen Zünfte war sehr ungleich. Nur die Rebleute (vorübergehend) und die Bauleute (Spinnwettern) hatten über 200 Mitglieder. Sieben von den total 15 Zünften erreichen das Hundert nicht; bei den Hausgenossen beträgt die Zahl der Zunftbrüder zeitweise 50. Andere haben zwischen 50 und 60. Es ist zu verlockend, gerade an diesem Beispiel zu zeigen, wie der Bürger in unerhörtem Maß an den öffentlichen Geschäften teilnahm, so daß die Frage der direkten oder indirekten Meisterwahl einen ganz anderen Sinn hatte, als wir ihr beimesse. Im Jahr 1429 setzte sich die Hausgenossenzunft zusammen aus 56 Mitgliedern. Diese 56 stellten zwei Zunftmeister (jährlich wechselnd, alt und neu), zwei Zunfratsherren (alt und neu), 12 Sechser (alt und neu). 16 Zunftgenossen vom Gesamtbestand (56) waren aktiv am Regiment beteiligt; es bleiben also noch ganze 40 als Zunftbrüder ohne obrigkeitlichen Charakter, — aber mit ausgedehnten Befugnissen innerhalb der Zunft. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wird einmal der Bestand der Hausgenossen mit 25 Mitgliedern angegeben. Davon fallen auf Rat und Großrat 16, bleiben noch 9 Genossen, die nicht direkt am Regiment beteiligt waren! Die Zunft zu Kaufleuten zählte damals 40 Brüder; nur 22 hatten kein öffentliches Amt. Da wird man schwerlich befürchten müssen, durch die eingeschränkte Meisterwahl sei das Vertrauen geschwunden. Der Auflauf richtete sich nicht gegen die Neuerung, sondern gegen die Schonung der Kapitalisten.

Fassen wir die populare Bewegung ins Auge, dann erscheint uns der Wahlmodus sogar als eine Kräftigung der Zunftorganisation: die Meisterwahl wird einheitlich geregelt und innerhalb der Zunft den Zufälligkeiten und Stimmungen entzogen. Es wurde eine Konzentration der Kräfte vorgenommen. In Krisenzeiten hat der Staat besondern Grund, nur die durch Charakter und Fähigkeit geeigneten Männer an die Spitze zu stellen. Das könnte der Sinn der neuen Maßnahme gewesen sein. Dann wäre sie ein

Zeichen dafür, daß sich die Bürgerschaft nicht nur militärisch, sondern auch geistig gegen die großen Herren rüstete.

Die Ursachen zur Unruhe lagen also nicht in der Änderung des Wahlmodus, hingegen wahrscheinlich in der Durchführung des großen Ungeldes. Die Erbitterung gegen den Kapitalismus schafft sich Luft. Was sollen wir viele Worte verlieren, da die Frage, wie den Vermögen beizukommen sei, zur Tagesdiskussion gehört.

Das große Ungeld war weder rationell noch „gerecht“, es traf den Kleinen und schonte den Starken. Prozentual zahlte der Kapitalist weniger als der Handwerker ohne großes Vermögen. Die Großgrundbesitzer und Großkapitalisten wurden sämtiglich behandelt; auch die Handelsleute, die zünftig waren, kamen gut weg; es konnte geschehen, daß infolge der Verquickung mit einer Verkehrssteuer der Kaufmann überhaupt nichts zu zahlen hatte. Solche „schreiende“ Ungerechtigkeit hat noch von jeher böses Blut gemacht. Wie das Einkommen des Arbeiters durch den Lohnzettel bis auf den letzten Rappen festgestellt, privates Einkommen aber schwerer nachzuweisen ist, so konnte dem einfachen Bürger genauer Einkommen und Besitz vorgerechnet werden als dem Geldmagnaten. Mit den stärksten Eiden mußte die Zuverlässigkeit der Steuerdeklaration erhärtet werden, — aber Defraudanten lassen sich nicht ins Bockshorn jagen. Oft ist der Bürger in sogenannten Kleinigkeiten am empfindlichsten. Jeder, Mann oder Weib, mußte alles schätzen, Häuser, Hausrat, Bett, Bettgewand und andre Güter; ausgenommen waren dagegen Tüchlin-Gewänder, Pelz. — Man staunt über diese Prärogative des Reichen: das Notwendige wurde als Vermögen gerechnet, der Luxus nicht.

Die Forderungen, die durch Finanzierung der Befestigungswerke, durch Anwerbung von Söldnern, Beschaffung von Kriegsmaterial, Anstellung von Werk- und Büchsenmeistern, durch Ausgaben für Einlagerung von Vorräten, durch Darlehen und Erwerb von Pfandschaften an den Seckel gestellt wurden, sind beinahe unfaßbar. Wer fand dabei seinen Vorteil? Die Antwort ist einfach. Es waren diejenigen, die das Geld gegen Zins vorschossen. Sie zogen Gewinn aus Kauf und Krieg. Ob sie die Zwangslage ausnützten oder als loyale Geldgeber dem Staate dienten, das können wir nicht beurteilen. Der Argwohn möchte unberechtigt sein, — aber er war da.

Es ist die Ansicht ausgesprochen worden, die Stadt habe es nur dem Reichtum der Achtbürger zu verdanken gehabt, wenn sie die außerordentlichen Summen für den Auskauf des Bischofs habe aufbringen können. Das ist nur bedingt richtig. Richtig nämlich insofern, als die Großkapitalisten mit ihrer Geschäftstüchtigkeit wertvolle Dienste leisten konnten. Mancher mag zu den Gläubigern der Stadt gehört haben. Aber wir kom-

men zu einer andern Beurteilung, wenn wir aus dem Steuerertrag des großen Ungeldes herauslesen können, daß von den dreizehn Steuerklassen die acht obersten nicht einmal den dritten Teil des gesamten Steuerertrages aufbrachten. Die fünf untern Steuerklassen bezahlten volle zwei Drittel des Gesamtbetrages. Auf beiden Gebieten zeigten sich also die Zünfte der Hohen Stube überlegen: in ihrer Wehr- und in ihrer Steuerkraft.

Wurde den Achtbürgern durch die Finger gesehen? Wurde mit zweierlei Maß gemessen? Drohte Kapitalflucht? Wer sich der Steuer widersetzte, mußte von der Stadt ziehen mit Weib und Kind. Der Handwerker konnte seinen Betrieb nicht im Stich lassen, auch wenn er gewollt hätte. Der Rentner aber war nicht an die Stadt gebunden. Kann man noch im Zweifel sein über die wahren Ursachen der Zusammenrottung, wenn Thoman Singer, der nachher gestraft wurde, rebellierte: die Reichen hätten ihre Kasten und Keller gefüllt und täten, was sie wollten; er wisse wohl, man suche sie eigen zu machen. Clewi Bischof, der Metzger, sagte, „man hieße sie allwegen schweigen, es käme aber der Tag, wo sie auch reden würden“. Wenn der Messerschmied Jöselin den Meistern vorhielt, sie säßen um nichts da, weder Meister noch Sechser hielten es mit ihnen, dann wandte sich diese Anklage nicht gegen die neue Art der Meisterwahl, sondern gegen die Nachsicht, die mit den großen Herren geübt wurde.

Der Zorn des Bürgers richtete sich gegen Geldsäcke: nicht sie, sagten die Rädelshörer, sollten das Ungeld zahlen, sondern die Reichen. Sie wollten in die Häuser derer gehen, die der Stadt Geld geliehen hätten, und ihre Schuldbriefe samt Siegel zerbrechen. — Wir ahnen den kapitalistischen Gegensatz, der sich auftut, sobald die bürgerliche Welt ihr politisches, nicht aber ein soziales Ziel erreicht hat. Es werden auch Reiche beschuldigt, daß sie dem Herzog, dem Feinde der Stadt, sechzehntausend Gulden geliehen. Das war Geldgeschäft, jeder politischen Rücksicht bar. Der Rat übt Zurückhaltung. Das Volk rebelliert. Die handfesten, schweizerisch gesinnten Metzger wollen den Räten „an die Grinde gehen“.

Man kann aus Rechts- oder Mitgefühl mit einer Oberschicht, die von einer neuen Schicht verdrängt wird, sympathisieren, aber man kann nicht, ohne der geschichtlichen Wahrheit Zwang anzutun, diesem Adel und Patriziat, die vom dritten Stand verdrängt werden, nachzuhören, daß sie das Gemeininteresse, wenn auch wider die Demokratisierung, gesucht hätten. Durch die Lehens- und durch die Kreditbeziehungen zu auswärtigen Herren gehörten sie einer Welt an, die der Stadt und ihrem Bürgertum gehässig war. Nicht nur die Ritter, auch die Achtbürger waren lebensfähig.

Der Gegensatz verschärfte sich durch den Bund mit Bern und Solothurn, kurz gesagt: mit den Eidgenossen. Denn Solothurn war praktisch eidgenössisch, lange bevor die Stadt in den Bund aufgenommen wurde.

In den Augen des Adels war Basel mit den verhaßten „Puren“, mit den „Oberländern“, verbrüdert, und je größer der Respekt der Ritter war vor den Halbarten dieser grobschlächtigen „Knaben“, um so tiefer wurzelte auch der Haß. Er übertrug sich auf Basel.

Auflehnung der Zunftpartei gegen Willkürherrschaft.

Der Große Rat der Sechser. Istein 1409.

Rudolf Wackernagel hat schon festgestellt, daß die baslerische Politik nicht durch einen überragenden Mann, sondern durch eine Vielheit gemacht worden sei. So präsentiert sich jedenfalls dem Späherblick jene Vergangenheit. Es kommt nicht auf den Namen, es kommt nur auf die Sache an. Es ist noch lange nicht die Zeit der Denkmäler und Nekrologie. Man schreibt nicht, sondern man lebt Geschichte, steht am Webstuhl der Zeit und wirkt das Kleid, ohne sich über den Nachruhm Gedanken zu machen. Das will nicht sagen, daß es der Zunftpartei an überaus tüchtigen Persönlichkeiten gemangelt habe. Aber sie identifizieren sich mit dem Gemeinwesen, gehen darin auf; sie werden abgelöst, die Aufgabe bleibt dieselbe. Die Seele der Bewegungspartei waren die Zunftmeister.

Ihre Stellung war besonders schwierig, weil der Bürgermeister verfassungsgemäß ein Ritter war, der Oberstzunftmeister vom Bischof gegeben wurde. Im Rat präsidierte der Bürgermeister, ihm zur Seite der Oberstzunftmeister. Da war es vor allem der Bürgermeister Hans Ludmann von Rotberg, der gewalttätig den Zunfräten das Maul stopfte. Schlimmer noch gebärdete sich der Achtbürger Heman Fröwler von Ehrenfels, der das Amt des Oberstzunftmeisters — das aus den Achtbürgern zu besetzen war — für sich erschlichen hatte. Diese Männer kümmerten sich nicht um ihren Eid, mißbrauchten ihre Macht zu persönlicher Rache und zur Bereicherung; sie terrorisierten den Rat und die Gerichte, gaben den Feinden der Stadt Kundschaf, verrieten alle Geheimnisse. Sie verfolgten diejenigen, die den Mut hatten, im Rat nach Recht und Gesetz zu reden oder das öffentliche Gut vor ihrem Zugriff zu schützen. Den Richtern rief Ludmann einmal zu: „Entweder sind wir eure Herren oder ihr seid unsre Herren.“ Den Zunftmeister zum Schlüssel schrie Ehrenfels nieder: er lasse nicht jeden Metzger seinen Herrn sein.

Es war schwierig, mit diesen beiden aufzuräumen, wollte man es nicht aufs Biegen oder Brechen ankommen lassen, unter Umständen die Handveste revolutionär unter den Tisch wischen, mit oder ohne Bischof den Oberstzunftmeister selber bestimmen, auch den Krieg mit Öster-